

Berufsgruppe 5.1

„Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung“

Änderung zum 01.01.2014

Warum sollte etwas verändert werden?

Neue Tätigkeitsfelder in der Verwaltung benötigen eine andere Ausbildung.

Z. B. werden bei der Einführung von NKF Mitarbeitende benötigt, die sich mit kaufmännischer Buchführung auskennen.

Warum sollte etwas verändert werden?

Die Fallgruppen mit einer gleichen Bewertung sollten zusammengeführt werden.

- | | | |
|---|--------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit | 2 |
| 2 | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit | 2 |
| 3 | Botinnen, Pförtnerinnen, Telefonistinnen | 2 |

Warum sollte etwas verändert werden?

Die Mitarbeitenden des höheren Dienstes sollte in den Entgeltgruppenplan mit aufgenommen werden.

Stellen der Leiter von kleinen Kreiskirchenämtern oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen; A 13

Stellen der Leiter von mittleren Kreiskirchenämtern (Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindegliedern) oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen; A 14

Stellen der Leiter großer Kreiskirchenämter (i.d.R. Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindegliedern) oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen; A 15

Warum sollte etwas verändert werden?

Alle Entgeltgruppen (außer die von 1bis 1b und die Ü-Gruppen) sollten im Entgeltgruppenplan vorkommen.

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 5. | Botinnen und Pförtnerinnen mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonistinnen in großen Vermittlungsstellen | 3 |
| 6. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ¹ | 5 |
| 8. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern ^{2, 3, 4} | 6 |
| 9. | Mitarbeiterinnen in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellte Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern ^{2, 3, 6} | 8 |

Was wurde umgesetzt?

Jede Stelle kann theoretisch mit jedem Mitarbeitenden bzw. Bewerbenden besetzt werden.

Für die Eingruppierung in eine Fallgruppe zählt nur noch die Tätigkeit. Die persönlichen Voraussetzungen (Prüfungspflicht) gibt es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Damit die kirchliche Ausbildung nicht ganz in Vergessenheit gerät, wird sie im Entgeltgruppenplan noch erwähnt.

Was wurde umgesetzt?

Für jede Bewertung gibt es nur noch eine Fallgruppe.

- 1 Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien mit einfacher Tätigkeit, Botinnen, Pförtnerinnen, Telefonistinnen

Was wurde umgesetzt?

Die Mitarbeitenden des höheren Dienstes sind im Entgeltgruppenplan mit aufgenommen worden.

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 11 | Mitarbeiterinnen
a) als ständige stellvertretende Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen | 12 |
| 12 | Mitarbeiterinnen
a) als Leiterinnen von Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen | 13 |
| 13 | Mitarbeiterinnen
a) als Leiterinnen von mittleren Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen, ständige stellvertretende Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen | 14 |
| 14 | Mitarbeiterinnen
a) als Leiterinnen von großen Kreiskirchenämtern oder entsprechenden Verwaltungseinrichtungen | 15 |

Was wurde umgesetzt?

Die neuen Bewertungen nach den Entgeltgruppen 4 und 7 sind im Entgeltgruppenplan mit aufgenommen worden.

- 3 Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und in Hausdruckereien, die sich aus der Fallgruppe 2 dadurch herausheben, dass sie Tätigkeiten ausüben, die mindestens zu einem Drittel gründliche Fachkenntnisse erfordern 4
- 6 Mitarbeiterinnen in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, wie sie in der Regel durch die Ausbildung zur kirchlichen Verwaltungsfachangestellten vermittelt werden, und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern 7

Anmerkungen:

- 2 Ein nicht unerheblicher Umfang liegt vor, wenn mindestens ein Viertel selbstständige Leistungen gefordert werden.
- 3 Mittlere Kreiskirchenämter sind Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindemitgliedern. Große Kreiskirchenämter sind Verwaltungen, mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindemitgliedern. Ergibt sich aus einer Änderung der Gemeindemitgliederzahlen die Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe, bleibt die vor der Änderung zutreffende Eingruppierung unberührt, solange sich die Zahl der Gemeindemitglieder nicht auf unter 80 % der maßgeblichen Gemeindemitgliederzahl verringert hat.
- 4 Zeichnet sich eine Stelle durch besondere Vielfalt, Verantwortung und Schwierigkeit, die über die Tätigkeiten der Fallgruppen 11 a, 12 a und 13 a deutlich hinausgehen, aus, sind die Mitarbeiterinnen eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 a erhalten unter den entsprechenden Voraussetzungen eine monatliche Zulage in Höhe von 700,00 €. Dieser Betrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Übergangsregelungen:

Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2014 aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2013, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Fazit:

Durch die Herausnahme der Prüfungspflicht ist eine schlechtere Bezahlung eines Mitarbeitenden aufgrund der nicht vorhandenen Prüfung nicht mehr möglich. **Gleiches Geld für gleiche Arbeit!**

Fazit:

Im Jahr 2007 wurde die Stellenbewertungsordnung geändert. Diese Änderung hatte zur Folge, dass die Stellen, z. B. im Bereich der Verwaltungsleitungen, ab dem 01.11.2007 eine Besoldungsgruppe niedriger bewertet wurden. Dadurch wurden auch die Stellen der privatrechtlich angestellten Verwaltungsleiterinnen, die in Anlehnung an dieser Ordnung bewertet wurden, eine Entgeltgruppe niedriger bewertet. Man hat damit mit dem „ersten Recht“ (einseitige Festlegung durch den Arbeitgeber) in das „dritte Recht“ (dritter Weg über Kommissionen) eingegriffen. Hier wird nun ein Riegel vorgeschoben. **Durch die Aufnahme der Bewertungen für den höheren Dienst in den Entgeltgruppenplan 5.1 kann von den Landeskirchen nicht mehr einseitig ins Privatrecht eingegriffen werden.**

Fazit:

Mit der Einführung der neuen Bewertungen nach den Entgeltgruppen 4 und 7 gibt es im unteren und mittleren Bereich die Möglichkeit die Mitarbeitenden besser zu bezahlen.

**Vielen Dank für Ihre/Eure
Aufmerksamkeit**